

Allgemeine Geschäftsbedingungen – **Handel und Produktion** –

1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen der Schnarrenberger GmbH (Auftragnehmer) gelten für sämtliche Angebote, Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen sowie für die Lieferungen von Bearbeitungsmaterial für den Bereich des Handels und der Produktion. Durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Lieferung werden sie vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Regelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sämtliche Bedingungen des Auftraggebers, denen nicht ausdrücklich zugestimmt wird, werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Pläne, Muster, Unterlagen

- 2.1 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nicht exakt, sondern nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die der Auftraggeber Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.
- 2.2 Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und Ähnliches die alleinige Verantwortung. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung ggf. Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollte sich dennoch eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers entstehen, so hat der Auftraggeber diesen im Innenverhältnis hiervon freizustellen.
- 2.3 Der Auftragnehmer liefert Muster nur gegen Vergütung.

3. Auftrag

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Sofern ein Angebot des Auftragnehmers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Abnahme ist diesbezüglich das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung erfolgt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 3.2 Ist der Auftragnehmer zur Herstellung von Sonderwerkzeugen beauftragt, darf die Bestellmenge maximal um 10%, mindestens jedoch um 2 Stück über- oder unterschritten werden. Es wird die tatsächliche Liefermenge berechnet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise richten sich nach Incoterms EXW einschließlich der Kosten der Verladung, jedoch ohne die Kosten der Verpackung und ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und gesondert abzurechnen. Die Forderungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Forderung des Auftraggebers anerkennt. Dem Auftraggeber

steht diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei Zahlungsverzug steht dem Auftraggeber der gesetzliche Verzugszins nebst Verzugs pauschale gem. § 288 BGB zu.

5. Lieferfristen

- 5.1 Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie für Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3 Bei höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung), sowie bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Beherrschbarkeit durch den Auftragnehmer liegen, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg, weltweite Lieferengpässe und Pandemien, soweit diese Hindernisse von erheblichem Einfluss auf die Produktion oder Ablieferung des Liefergegenstands sind, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Hindernisse bei Zulieferern des Auftragnehmers eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Auftragnehmer wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse nach Bekanntwerden baldmöglichst mitteilen.
- 5.4 Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, wenn die vorgenannte Frist furchtlos abgelaufen ist. In diesem Falle kann der Auftragnehmer den Auftraggeber mit einer angemessenen verlängerten Frist beliefern.
- 5.5 Die Einhaltung der Lieferfrist durch den Auftragnehmer setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.

6. Gefahrübergang

6.1

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie dann, wenn der Auftragnehmer noch andere Leistungen wie Versandkosten, Anfuhr oder Einrichtung/Aufstellung übernommen hat.

6.2

Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.3

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versandbereitschaft herzustellen und zu bestätigen.

6.4

Der Auftraggeber hat gelieferte Ware auch bei unwesentlichen Mängeln unbeschadet der in diesen AGB geregelten Gewährleistungsrechte abzunehmen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Der Auftragnehmer behält sich bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei

Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 10 Tagen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Herausgabe der gelieferten Ware an den Auftragnehmer verpflichtet. In der Herausgabe der gelieferten Ware sowie in einer ggf. erfolgten Pfändung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer liegt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, kein Rücktritt vom Vertrag, sofern dieser nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer erklärt wird. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen oder Verfügungen Dritter auf die gelieferte Ware beim Auftraggeber hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt bereits jetzt dem Auftragnehmer sämtliche Forderungen einschließlich von Nebenrechten, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer oder Dritte entstanden sind, ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderungen für den Auftragnehmer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die genannten Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die vorgenannten Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber nicht im Zahlungsverzug ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die Mitteilung der abgetretenen Forderungen nebst Namen der Schuldner sowie der zum Einzug erforderlichen Angaben sowie die Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen verlangen. Der Auftragnehmer kann ferner vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die Abtretung den entsprechenden Schuldner mitteilt. Der Auftraggeber versichert, dass er hinsichtlich der Weitergabe der oben genannten Daten sämtliche Vorschriften der DSGVO einhält. Der Auftragnehmer versichert, dass er die so erlangten Daten nur für die Zwecke des eigenen Forderungsmanagements verwenden und nur in diesem Rahmen an Dritte weitergeben wird. Wird die gelieferte Ware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, weiterverkauft, gilt die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Preises als abgetreten.

7.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht erfüllt sind, um mehr als 25% übersteigt.

7.4

Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

8. Gewährleistung, Mängelrügen

8.1

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Mängel der gelieferten Ware sowie für das Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. In diesen Fällen bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den folgenden Vorschriften.

8.2

Die Rechte des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht zur Nacherfüllung, nach Wahl des Auftragnehmers durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung, für Mängel der gelieferten Ware, die sich beim Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb beim Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten) seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Mängel der Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen. Dieser Mängelbefund ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bezieht sich auch auf ersetzte Teile.

8.3

Der Auftragnehmer haftet für Mängel des vom Auftraggeber gelieferten Materials nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

8.4

Verzögert sich der Versand der Ware ohne Vertreten müssen des Auftragnehmers, erlischt seine Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

8.5

Wenn es sich bei der gelieferten Ware im Wesentlichen um Fremderzeugnisse handelt, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, beschränkt.

8.6

Bei Anfertigung der gelieferten Ware aufgrund Zeichnung oder Vorlage des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

8.7

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjährt vom Zeitpunkt einer rechtzeitigen, unverzüglichen Mängelrüge an in 6 Monaten, frühestens mit Ablauf ggf. kürzerer Gewährleistungsfristen. Als rechtzeitige, unverzügliche Rüge i. S. d. § 377 HGB wird eine Rüge betrachtet, die spätestens am 5. Tag nach Empfang der gelieferten Ware beim Auftraggeber beim Auftragnehmer eingeht.

8.8

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

8.9

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen und erforderlichen Nacherfüllung, soweit diese nach billigem Ermessen notwendig ist, zu geben. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht verpflichtet. Die Parteien werden sich diesbezüglich verständigen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

8.10

Der Auftraggeber hat nur in dringenden Fällen, namentlich bei der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie dann, wenn der Auftragnehmer im Verzug der Mängelbeseitigung ist, das Recht, ggf. vorliegende Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Bei Eintritt der vorgenannten dringenden Fälle hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich hiervon zu informieren.

8.11

Der Auftragnehmer trägt im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge die Kosten der Nacherfüllung, bei Nachlieferung die Kosten des Ersatzstückes und des Versands. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

8.12

Für das gelieferte Ersatzstück und die Mängelbeseitigung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, diese läuft jedoch spätestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.13

Eine Haftung des Auftragnehmers für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Genehmigung durch den Auftragnehmer unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, sind ausgeschlossen.

8.14

Für die Haftung des Auftragnehmers für eine schuldhafte Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere der Anleitung für Bedienung und Wartung der gelieferten Ware, gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 8.

9. Rücktrittsrechte

9.1

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch bei subjektiver Unmöglichkeit der Lieferung durch den Auftragnehmer.

9.2

Ist der Auftragnehmer in Verzug mit der Lieferung gem. Ziff. 5. dieser AGB und gewährt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Aufforderung, dass er nach fruchtlosem Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Fristablauf zum Rücktritt berechtigt.

9.3

Tritt die Unmöglichkeit der Leistung während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

9.4

In den Fällen der Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung), sowie bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Beherrschbarkeit durch den Auftragnehmer liegen, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg, weltweite Lieferengpässe und Pandemien, soweit diese Hindernisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich auswirken, und für den Fall der nachträglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung ist der Vertrag von den Parteien entsprechend anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich für den Auftragnehmer unzumutbar ist, hat dieser das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu. Der Auftragnehmer hat vor der Erklärung des Rücktritts die Gründe hierfür, insbesondere die Tragweite des Ereignisses, unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Parteien angesichts der vorliegenden höheren Gewalt eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart hatten.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen zwischen den Parteien ist Vöhringen. Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Neu-Ulm bzw. das entsprechend des Streitwerts sachlich zuständige Landgericht Memmingen.

11. anwendbares Recht

Es gilt deutsche Recht.

12. Schriftform

Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der vorliegenden Schriftformklausel.